

EuGH Porr – ein Booster für die Kreislaufwirtschaft

- Abfallende von Bodenaushub bereits mit Qualitätskontrolle, nicht erst mit Substitution von Rohstoffen
- Formalkriterien des Bundes-Abfallwirtschaftsplans können irrelevant sein

Die mit Spannung erwartete Entscheidung des **EuGH in der Rechtssache Porr Bau GmbH vom 17.11.2022, C-238/21**, räumt mit einigen vermeintlichen Eckpfeilern des österreichischen Abfallrechts auf:

- Aushubmaterial muss nicht immer Abfall sein. Es ist durchaus möglich, dass die Entledigungsabsicht schon von vornherein nicht gegeben ist.
- Aushubmaterial kann sogar als Nebenprodukt zu klassifizieren sein, was ebenfalls die Abfalleigenschaft von vornherein ausschließt.
- Falls es sich bei dem Material doch um Abfall handelt, kann eine Qualitätskontrolle genügen, um die Abfalleigenschaft enden zu lassen (Vorbereitung zur Wiederverwendung).
- Das Material muss folglich nicht so lange Abfall bleiben, bis es konkret zur Substitution von Rohstoffen eingesetzt wird.
- Die Aufzeichnungskriterien des Bundes-Abfallwirtschaftsplans können für die Frage des Abfallendes irrelevant sein, nämlich dann, wenn die Einhaltung der Umweltstandards belegt ist.

Grund genug, mit diesem Sondernewsletter genauer auf die Inhalte dieses bahnbrechenden Judikats zu schauen. Zu erwarten ist jedenfalls, dass die Auswirkungen auf den Vollzug – sei es nun die Spruchpraxis der Behörden und Gerichte oder der Vollzug des AISAG – in den nächsten Monaten massiv zu spüren sein werden.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr **NHP-Redaktionsteam**



nhp
i NFORMIERT 

„Der EuGH stellt das österreichische Abfallrecht auf den Kopf...“
Martin Niederhuber

[Zum Video](#) 



Wesentliche Aussagen des EuGH

Dem Ausgangsfall lag ein Feststellungsverfahren zur Frage zu Grunde, ob Aushubmaterial bei seiner Verwendung zur Bodenrekultivierung bzw. Verbesserung der landwirtschaftlichen Ertragsflächen Abfall ist bzw. einer AISAG-Beitragspflicht unterliegt.

Im konkreten Fall traten Landwirte bereits vor Umsetzung von Baumaßnahmen an die Porr Bau GmbH heran. Nachdem ein geeignetes Bauvorhaben gefunden wurde, sagte Porr zu, das Material zu liefern und es zur Rekultivierung und Verbesserung von landwirtschaftlichen Flächen einzusetzen.

Die Behörde stufte die Aushubmaterialien als Abfall ein, da das Abfallende nicht eingetreten sei, insbesondere weil bestimmte Formalkriterien nach dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan nicht eingehalten waren. Dagegen erhob Porr Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Steiermark, welches einen Vorlageantrag an den EuGH stellte.

In seiner rechtlichen Beurteilung prüfte der EuGH zunächst die Frage, ob die Aushubmaterialien aufgrund einer Entledigungsabsicht der Porr überhaupt als Abfall angesehen werden konnten. Das Vorliegen einer Entledigungsabsicht wird durch den EuGH bezweifelt, da es eine Vereinbarung zwischen Porr und den Landwirten gab, nach der die Aushubmaterialien auf den landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht werden sollten.

In weiterer Folge prüfte der EuGH auch noch das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Nebenprodukt (gemäß Art. 5 Abs. 1 der AbfallrahmenRL), die er dem Grunde nach bejahte (wobei er dem Landesverwaltungsgericht Kriterien für eine abschließende Prüfung vordefinierte):

- Die „Sicherheit der Weiterverwendung“ im Sinne des Art. 5 Abs. lit. a AbfallrahmenRL sei gegeben, wenn das Aushubmaterial (auch

in quantitativer Hinsicht) tatsächlich nur zur Ausführung der genannten Verbesserungsmaßnahmen der landwirtschaftlichen Flächen verwendet werde. Auch eine Lagerung der Aushubmaterialien ändere nichts an der Sicherheit der Weiterverwendung, sofern die Lagerdauer nicht über das hinausgehe, was erforderlich ist, damit die Porr ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.

- Die Qualitätskontrolle der Aushubmaterialien sei ein Verfahren, welches die Voraussetzung erfüllt, dass man die Aushubmaterialien direkt ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwenden könne, weshalb auch die zweite Voraussetzung des Art. 5 Abs. 1 AbfallrahmenRL erfüllt sei.
- Drittens sei der Anfall von Aushubmaterial einer der ersten Schritte im Verfahren der Bauausführung als wirtschaftlicher Tätigkeit, weshalb auch Art. 5 Abs. 1 lit. c AbfallrahmenRL („der Stoff oder Gegenstand wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt“) bejaht wurde.
- Sofern das Aushubmaterial alle einschlägigen Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen für die vorgesehene Verwendung erfülle, sei auch Art. 5 Abs. 1 lit. d AbfallrahmenRL erfüllt.

Für den Fall, dass die Prüfung der oben genannten Kriterien zum Ergebnis komme, dass das Aushubmaterial dennoch Abfall darstelle, befasste sich der EuGH in einem zweiten Schritt mit dem – den eigentlichen Gegenstand des Vorlageantrags bildenden – Abfallende des Aushubmaterials. Dabei waren zwei Kriterien für die Beurteilung des EuGH maßgebend:

- Das Verfahren der Qualitätskontrolle (Prüfung der Qualität und Vorhandensein von Schadstoffen und Verunreinigungen) sei ein Verfahren, das unter den Begriff „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ gemäß Art. 3 Nr. 16 der AbfallrahmenRL zu subsumieren sei, sodass das Aushubmaterial ein Verwertungsverfahren im Sinne von Art. 6 Abs. 1 AbfallrahmenRL durchlaufen habe.
- Hinsichtlich des Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 2 AbfallrahmenRL (Grenzwerte für Schadstoffe und mögliche nachteilige Umweltauswirkungen des Stoffes oder Gegenstands) führt der EuGH aus, dass die Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung dieses Kriteriums über einen Gestaltungsspielraum verfügen. Die gegenständlichen Formalkriterien wären jedoch aufgrund der Aktenlage für den Umweltschutz irrelevant. Die Verhinderung des Abfallendes aufgrund solcher Kriterien würde den mit der AbfallrahmenRL verfolgten Zielen zuwiderlaufen, insbesondere der Anwendung der Abfallhierarchie, der Verwendung von verwerteten Materialien zur Erhaltung natürlicher Rohstoffquellen und der Förderung der Schaffung einer Kreislaufwirtschaft.

David Suchanek, Wien

Konsequenzen für die abfallrechtliche Praxis und Legistik

Nach der Erlassung eines EuGH-Urteils folgt naturgemäß die Diskussion der Auswirkungen auf die Abfallrechtspraxis und auch Legistik. Als erster Input sind aus unserer Sicht folgende Punkte wesentlich:

- **Wegschaffen von Material von einer Baustelle bedingt nicht jedenfalls Entledigungsabsicht:** Die in Österreich gefestigte Judikaturlinie des VwGH, nach der mit dem Wegschaffen von Aushubmaterial von einer Baustelle gleichsam zwangsweise eine Entledigungsabsicht verbunden ist, wird durch die Entscheidung durchbrochen. Im EuGH-Ausgangsfall wird dann keine Entledigungsabsicht angenommen, wenn es Vereinbarungen mit Dritten gibt, die das Material für einen sinnvollen Zweck verwenden können. In eine solche Richtung gingen bereits zwei Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol (LVwG Tirol, 26.7.2016, LVwG-2015/37/2800-16; 29.8.2016, LVwG-2016/37/0438-11) und eine Rechtsauslegung des BMK vom 19.7.2013. Fälle, in denen schon vorab feststeht, dass die anfallenden Materialien von einer Baustelle für einen sinnvollen Zweck verwendet werden können, können zur Verneinung der Entledigungsabsicht führen.
- **Prüfung der Nebenprodukteigenschaften zusätzlich zur Verneinung der Entledigungsabsicht?** Schwer nachzuvollziehen ist der Umstand, dass der EuGH nach Verneinen der Entledigungsabsicht auch noch die Kriterien für das Vorliegen eines Nebenprodukts prüfte. Das ist aus unserer Sicht aus der Systematik der AbfallrahmenRL nicht ableitbar, da das Vorliegen der Nebenprodukteigenschaften ja ein Beleg für das Nicht-Vorhandensein der Entledigungsabsicht ist. Oder anders formuliert: Sind diese Voraussetzungen erfüllt, liegt keine Entledigungsabsicht und damit kein Abfall vor. Wenn man aber zuvor schon die Entledigungsabsicht verneint, sollte sich eine Prüfung dieser Kriterien nach bisherigem Verständnis erübrigen. Im Übrigen hat der VwGH die Anwendung der Nebenprodukteeigenschaft bei Aushubmaterial verneint, was nunmehr als überholt zu betrachten ist (vgl. VwGH VwGH 16.3.2016, Ra 2016/05/0012).



- Abfallende tritt auch ohne unmittelbare Substitution von Rohstoffen ein:** Eine der wesentlichsten Aussagen betrifft aber zweifellos das Ende der Abfalleigenschaft. Ein Prüfverfahren eines Materials auf seine Qualität hin reicht aus, damit die Abfalleigenschaft beendet wird. Dadurch wird bereits ein Verwertungsverfahren durchlaufen (Vorbereitung zur Wiederverwendung), sodass bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 AbfallrahmenRL das Abfallende eintritt. Dadurch wird der Zeitpunkt des Eintritts des Abfallendes im Vergleich zur bisherigen österreichischen Auffassung „nach vorne verlegt“. Dass auch Aushubmaterialien einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugänglich sind, wird damit auch klargestellt, was nach der bisherigen Judikatur des VwGH (27.11.2012, 2012/10/0086), der sich strikt an die Erläuterungen der AWG-Novelle 2010 gehalten hat, bislang verneint wurde. Die diesbezüglichen Aussagen des EuGH werden unserer Einschätzung nach die größte Auswirkung auf die abfallrechtliche Praxis haben, da das Abfallende nach Prüfung der Geeignetheit des Materials zum Abfallende führt, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 der AbfallrahmenRL gegeben sind. Insofern wird § 5 Abs. 1 AWG 2002 künftig im Licht dieser EuGH-Judikatur auszulegen sein.
- Formalkriterien alleine dürfen Abfallende nicht behindern:** Mit dem Urteil wird weiters klargestellt, dass es Formalkriterien geben darf, die sich als notwendig erweisen, um die Qualität und Unbedenklichkeit des Materials zu gewährleisten. Formalkriterien, die für den Umweltschutz irrelevant sind, dürfen hingegen nicht dazu führen, dass das Abfallende verneint wird. Im Hinblick auf den Vollzug dürfte das unserer Einschätzung nach dazu führen, dass derartige Formalkriterien bei der Beurteilung des Abfallendes nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. So wird man auch § 15 Abs. 4a AWG, der ja direkt auf den Bundes-Abfallwirtschaftsplan Bezug nimmt, diesbezüglich einschränkend auslegen müssen. Für den Gesetz- bzw. Verordnungsgeber dürfte das aber – gerade im Hinblick auf die erwarteten Abfallende-Regelungen für Aushubmaterial und Gipsabfälle – bedeuten, dass derartige Formalkriterien nicht mehr als Voraussetzung für das Abfallende normiert werden dürfen.
- Konsequenzen für laufende Behörden- und Gerichtsverfahren:** EuGH-Entscheidungen legen das EU-Recht aus. Sie gelten nicht erst ab Entscheidungsdatum bzw. für künftige Fälle, sondern legen das EU-Recht so aus, wie man es richtigerweise immer schon verstehen musste. Mit anderen Worten: das Urteil des EuGH wird unmittelbare Wirkung im gesamten abfallrechtlichen Vollzug entfalten. Gerade für die vielen laufenden AISAG-Verfahren, bei denen es auf verschiedenen Ebenen der behördlichen und gerichtlichen Prüfung nicht selten um genau die nun vom EuGH geklärten Fragen geht, gilt es nun in Direktanwendung der Richtlinie Abfallrecht, vor allem aber Abfallende, neu zu denken.

David Suchanek, Wien

Unser Newsletter liest sich so einfach wie die U-Bahn-Zeitung!

In aller Kürze erklären wir sechs Mal im Jahr rechtliche Zusammenhänge klar und verständlich.

QR-Code scannen & einfach anmelden!

WE ARE HIRING!

aktuelle Job-Ausschreibungen finden Sie hier: www.nhp.eu/karriere

DISSERTATIONS-STIPENDIUM

NHP schreibt zum 8. Mal das mit € 2.000,- dotierte Stipendium im Umweltrecht aus.

Nähere Infos auf www.nhp.eu

Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN	SALZBURG	GRAZ
Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH	Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH	Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH
Reisnerstraße 53 1030 Wien +43 1 513 21 24 office@nhp.eu www.nhp.eu	Wilhelm-Spazier-Straße 2a 5020 Salzburg +43 662 90 92 33 salzburg@nhp.eu www.nhp.eu	Metahofgasse 16 8020 Graz +43 316 207 383 graz@nhp.eu www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum